

wenn die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der bauaufsichtlichen Aufgaben nicht mehr gegeben sind.

Zu § 25 der Verordnung:

§21

(1) Die Zulassung von Leitern, Mitarbeitern und Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht setzt entsprechend ihrer Verantwortung ein hohes Staatsbewußtsein, eine mindestens dreijährige Berufspraxis und den Nachweis der Eignung in einer Zulassungsprüfung voraus. Leiter, ingenieurtechnische Mitarbeiter und hauptamtliche Beauftragte müssen außerdem einen Hoch- oder Fachschulabschluß haben. Der Leiter der Zulassungskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen bezüglich der Dauer der Berufspraxis zulassen.

(2) Anträge auf Zulassung sind mit folgenden Unterlagen bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht einzureichen:

1. Kurzbiographie des Zuzulassenden mit Darstellung der gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung,
2. Begründung des die Zulassung beantragenden Leiters mit Einschätzung der Eignung, Angabe der Funktion, für die der Zuzulassende vorgesehen ist, und Angabe des Spezialgebietes gemäß § 25,
3. Kopie des Diploms oder Fachschulzeugnisses.

§22

(1) Die Zulassungsprüfung wird durch eine Zulassungskommission abgenommen. Ihr gehören an:

1. der Leiter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht oder ein von ihm Beauftragter als Vorsitzender,
2. Spezialisten für das Prüfungs- bzw. Spezialgebiet, die vom Vorsitzenden hinzugezogen werden.

(2) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann auf die Zulassungsprüfung verzichten.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist protokollarisch festzuhalten.

(4) Die Zugelassenen erhalten eine Zulassungsurkunde. Die Zulassung ist gebührenfrei. Sie kann Bedingungen enthalten. Die Zulassung ist an die Person des Zugelassenen gebunden.

(5) Wird dem Antrag auf Zulassung nicht stattgegeben, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(6) Läßt die ablehnende Begründung eine erneute Antragstellung zu, kann diese frühestens nach Ablauf von 3 Monaten erfolgen.

§23

(1) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann die Zulassung widerrufen, wenn

1. der Zugelassene keine Gewähr mehr für richtige Kontroll- und Prüftätigkeit bietet,
2. der Zugelassene wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, die ihn zur weiteren Kontrolltätigkeit in der Staatlichen Bauaufsicht ungeeignet macht, oder wenn er wegen eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung und Zuverlässigkeit für die Ausübung seiner Tätigkeit besitzt.

Gegen den Widerruf steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde gemäß § 32 der Verordnung zu.

(2) Sind die Gründe für den Widerruf der Zulassung nicht mehr gegeben, kann ein Antrag auf erneute Zulassung gestellt werden.

§24

(1) Alle Zugelassenen sind bei der zulassenden Stelle zu registrieren.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn die Tätigkeit bei der Staatlichen Bauaufsicht als hauptamtlicher Beauftragter der Staatlichen Bauaufsicht oder als ehrenamtlicher Beauftragter der Staatlichen Bauaufsicht nicht mehr ausgeübt wird.

§25

(1) Die Zulassung kann für folgende Spezialgebiete ausgesprochen werden:

1. Standsicherheit,
2. Funktionssicherheit,
3. Bauausführung,
4. Flächentragwerke,
5. Anwenderprogramme der bautechnischen Projektierung.

(2) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen kann weitere Spezialgebiete festlegen. Die Zulassung gemäß Abs. 1 Ziffern 4 und 5 setzt die Zulassung gemäß Abs. 1 Ziff. 1 voraus. Einschränkungen auf Teilbereiche, wie Straßen, Brücken, Tiefbau, Industriebau, Metallbau, können von dem Leiter der Zulassungskommission festgelegt werden.

(3) Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen können als Prüfungsinieure für alle bauaufsichtlichen Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereiches zugelassen werden, wenn sie grundlegende Kenntnisse der Standsicherheit, der Funktionssicherheit und der Bauausführung nachgewiesen haben.

(4) Ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht können für alle bauaufsichtlichen Prüfungen entsprechend den ihnen übertragenen Befugnissen zugelassen werden, wenn sie grundlegende Kenntnisse der Standsicherheit, der Funktionssicherheit und der Bauausführung nachgewiesen haben.

(5) Die für die Spezialgebiete gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 zugelassenen Prüfungsinieure können von dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht auch für die Prüfung der Bauausführung und die gemäß Abs. 1 Ziff. 3 zugelassenen Prüfungsinieure für die Prüfung der Standsicherheit und Funktionssicherheit einfacher Konstruktionen, Hilfskonstruktionen, Baustelleneinrichtungen u. ä. eingesetzt werden, wenn sie über die entsprechenden Spezialkenntnisse verfügen.

(6) Die bisher ausgesprochenen Zulassungen behalten Gültigkeit und werden dem Spezialgebiet gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 entsprechend eingeordnet.

§26

(1) JLeiter, Mitarbeiter und hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht dürfen keine Bauvorlagen anfertigen, ausgenommen für

- eigene Bauvorhaben,
- Eigenheime,
- Bauaufgaben im Rahmen der volkswirtschaftlichen Masseninitiative und der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten mit den dazugehörigen baulichen Anlagen,
- Wettbewerbe.

(2) Der Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht kann im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausnahmen vom Abs. 1 zulassen, wenn die ordnungs- und termingerechte Bearbeitung der Dienstoffliegenheiten des Betreffenden gesichert ist.

(3) Bei den Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 und Projektierungsleistungen von ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht muß gesichert sein, daß erforderliche bauaufsichtliche Prüfungen von anderen Kadern der Staatlichen Bauaufsicht ausgeführt werden.

§27

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1987

Der Minister für Bauwesen
Junker